

## Schußentfernungsbestimmung

schiedlichem Maße auf den beschossenen Materialien ablagern und durch geeignete Untersuchungsmethoden nachgewiesen werden können. Es wird zwischen Nah- und → *Fernschuß* unterschieden, wobei der Nahschußbereich in den des absoluten und den des relativen → *Nahschusses* unterteilt wird. Für die Bestimmung der S. werden folgende Ausgangsinformationen benutzt: die Charakteristika des am Ereignisort gesicherten Projektils; die Struktur und Ausdehnung der Spuren, die vom Geschoß selbst am Zielobjekt verursacht werden sowie die Art, Form und Intensität der → *Schußspuren* am beschossenen Objekt (z. B. Beschmauchung, Auflagerung von unverbrannten Pulverteilchen).

Zur Schußentfernungsbestimmung im Nahschußbereich werden die Schußspuren am Zielobjekt mit den entsprechenden Schußspuren im Ziel von Experimentalschüssen, die aus unterschiedlichen Entfernungen und unter tatnahen Bedingungen abgegeben werden, verglichen. Bei den aufgrund ihrer Übersichtlichkeit und einfachen Anwendbarkeit häufig verwendeten morphologischen und Teilchen-Dichte-Verfahren erfolgt eine **Auswertung der Ausdehnung der Schmauch- und Pulverteilchenablagerungen** bzw. beim zweiten Verfahren eine Auswertung der **Flächendichte von eingesprengten Treibmittel- oder Zündmittelpartikeln**. Bei Fernschüssen ist vielfach die Ermittlung des Standorts des Schützen wichtig. Voraussetzung für die erforderliche Berechnung ist das Vorliegen des Projektils und die Feststellung seines Auftreffwinkels. Über geeignete Näherungsverfahren läßt sich die zurückgelegte Flugbahn des Geschosses rekonstruieren. Gleichzeitig sind Geländeerhebungen, Häuser u. a., die sich in —► *Schußrichtung*

befinden, mit in die Untersuchung einzubeziehen.

### **Schußentfernungsbestimmung** →

#### *Schußentfernung*

**Schußgeräte:** entsprechend der Schußgeräteanordnung sind: 1. Arbeitsmittel, bei denen als Energieträger Kartuschen verwendet werden (z. B. Bolzenschuß-, Bolzenschlag-, Schießpreß-, Viehbetäubungs- und Schienenlochgeräte); 2. Gegenstände, mit denen feste Körper (Geschosse) mittels Luftdruck, Federdruck, Kohlen säure oder ähnlich wirkenden Antriebsmitteln, außer Explosivgasen, verschossen werden können, (z. B. Luftdruckgewehre, Armbrüste, Unterwasserschußgeräte); 3. Gegenstände, die ausschließlich zum Verschuß von Platz- oder Gaspatronen eingerichtet sind sowie Gegenstände, aus denen Gase oder Flüssigkeiten verspritzt oder versprüht werden können und ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Widerstandskraft von Menschen herabzusetzen. Gegenstände, die eine geringe Wirkung haben (z. B. Kinderspielzeug) zählen nicht zu S.; 4. Vorderlader (meist historische Waffen).

**Schußhand:** Hand, mit der die Waffe bei der Schußabgabe gehalten und der Abzug betätigt wird. Besonders von Bedeutung, wenn es zu klären gilt, ob ein Erschossener sich selbst getötet hat (Suizid) oder ihm die Schußverletzung von einer anderen Person beigebracht worden ist. Beim Schuß aus Selbstladewaffen und Revolvern entsteht an der S. ein für den betreffenden Waffentyp charakteristisches Beschmauchungsbild, das bei Waffen neuerer Konstruktion im allgemeinen nicht mit dem bloßen Auge sichtbar ist. Des weiteren können sich an der S. Blutspuren, Knochen- und andere Gewebesparten